

AG Köln

Urteil vom 02-07-1993

266 C 481/92

Zum Sachverhalt:

Die Widerbekl. zu 2 fuhr am 19. 7. 1992 mit dem Pkw des Kl. in die Ausfahrt des Grundstückes R-Straße 154, die etwas bergauf geht, um dann über den Bürgersteig und den Radweg weg auf die Fahrbahn aufzufahren. Die Fahrbahn ist insbesondere links mit einer 1,5 m hohen Mauer versehen, die quer zur Gehwegkante verläuft. Es kam zu einem Zusammenstoß mit der Bekl., die mit ihrem Dreigang-Fahrrad von links kommend auf dem Gehweg fuhr. Der Kl. behauptet, die Widerbekl. zu 2 habe ein Stück auf den Bürgersteig vorgezogen. Von links sei zunächst eine Radfahrerin auf dem Radweg gekommen. Deshalb sei die Widerbekl. zu 2 stehen geblieben. Die Bekl. sei dann mit dem Fahrrad auf dem Bürgersteig in die linke Seite des Autos gefahren. Der Kl. hat seinen Schaden auf 2404,79 DM beziffert. Hierauf hat die Bekl. vor Klageerhebung 801,60 DM gezahlt. Der Kl. begehrt restliche 1603,19 DM. Die Bekl. behauptet, wegen eines auf dem Radweg parkenden Pkw habe sie nach rechts auf den Bürgersteig ausweichen müssen. Als sie schon wieder nach links gefahren sei, sei der Pkw des Kl. aus dem Grundstück herausgeschossen. Die Bekl. habe ihren Schaden auf insgesamt 1551 DM beziffert. Zweidrittel hiervon begehrt sie im Wege der Widerklage.

Das AG hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Bekl. hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme den Beweis des ersten Anscheins gegen sich, den Unfall dadurch alleine verursacht und verschuldet zu haben, daß sie mit einer Geschwindigkeit von mindestens 12 km/h als Erwachsene illegal mit dem Fahrrad den Bürgersteig befahren und dabei die Schrittgeschwindigkeit von Fußgängern um ein mehrfaches überschritten hat (§ 3 Absatz I StVO). Damit hat sie sich aber "grob verkehrswidrig" verhalten (Jagusch/Hentschel, StraßenverkehrsR, § 2 StVO Rdnr. 29 m. w. Nachw.) und sich auf eigenes Risiko aus dem durch § 10 StVO auf dem Gehsteig geschützten Verkehrsteilnehmerkreis herausbegeben (so im Ergebnis auch OLG Hamm, VersR 1987, 1246; OLG Karlsruhe, NZV 1991, 154; 281).

Zunächst folgt aus § 2 I 1 1. Halbsatz i.V.m. IV 2 , § 25 StVO insgesamt unmittelbar, daß Erwachsene den Radweg mit Fahrrädern nicht befahren dürfen. Sie müssen nämlich die Fahrbahn benutzen, falls kein Radweg vorhanden ist (§2 Absatz I 1 StVO). Anderenfalls haben sie (rechte) Radwege zu benutzen (§ 2 Absatz IV 2 StVO). Den Gehweg dürfen sie mit Fahrrädern nur benutzen, nachdem sie zuvor abgestiegen sind und auch dann nur, wenn sie beim Schieben die anderen Fußgänger nicht erheblich behindern (§ 25 Absatz II StVO). Es unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, daß diese Vorschriften insgesamt auch dem Schutz der Fußgänger und des übrigen dort eingeschränkt zugelassenen Verkehrs dienen (so im Ergebnis auch zutr. OLG Hamburg, NZV 1992, 281 m. abl.

Anm. Grüneberg, der aber zu partikularistisch die Schutzzwecke singulärer Normen gegeneinander aufrechnet).

Weiter folgt aus der Summe aller Vorschriften, die den auf dem Gehweg zulässigen Verkehr regeln, daß auch derjenige, der ihn illegal befährt, die Schrittgeschwindigkeit nicht überschreiten darf.

Privilegiert sind insoweit zu ihrem Schutz nur die Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr, die mit ihren Kinderfahrrädern den Gehweg befahren dürfen (§ 2 Absatz V StVO) sowie die Fahrer von Krankenfahrstühlen (§ 24 Absatz II StVO). Beide Gruppen besitzen jedoch kein uneingeschränktes Fahrrecht. Von Kindern wird nämlich verlangt, daß sie auf Fußgänger besondere Rücksicht nehmen müssen. Und Krankenstuhlfahrer dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Bei der Einführung des § 2 Absatz V StVO hat der Ordnungsgeber die Interessen der Kinder den Interessen der Fußgänger abwägend gegenübergestellt (amtl. Begr. bei Jagusch/Hentschel, § 2 StVO Rdnr. 16a). Für eine Festlegung einer Höchstgeschwindigkeit für Kinder-Fahrräder bestand ersichtlich keine Veranlassung, weil bei radfahrenden Kindern mit höheren Geschwindigkeiten nicht zu rechnen ist. Der amtlichen Begründung zu § 24 StVO ist zu entnehmen, daß die Krankenstuhlfahrer "rechtlich wie Fußgänger behandelt werden" (bei Jagusch/Hentschel, § 24 StVO Rdnr. 4).

In gleicher Weise ist auch in den verkehrsberuhigten Bereichen, in denen die Fußgänger privilegiert sind, weil sie die Fahrbahn benutzen dürfen, die Geschwindigkeit des zulässigen Verkehrs auf Schrittgeschwindigkeit beschränkt (§ 4 IVa Nr. 2 Zeichen 325 StVO). Daß auf den Gehwegen als Sonderwegen (§ 41 Absatz II Nr. 5 StVO) Schrittgeschwindigkeit einzuhalten ist, läßt sich auch § 3 Absatz I StVO entnehmen. Danach hat ein Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit insbesondere den "Straßen"-verhältnissen anzupassen. Das gilt auch für Radfahrer auf den Gehwegen. Daß § 3 Absatz I StVO nur auf der eigentlichen Fahrbahn nicht aber auch auf dem Gehweg gelten sollte, läßt sich weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift entnehmen, weil sie schlicht allgemeingültig gefaßt ist.

Schon nach dem Sprachgebrauch ist Straße ganz allgemein "die zwischen den Häuserreihen liegende Fahr- und Gehbahn" (Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Nachdruck bei dtv Bd. 19, Sp. 886 ff. m. zahlr. Nachw. aus der Lit.; vgl. auch die zahllosen Wortzusammensetzungen wie z. B. nur: Straßenanzug, Straßenbekanntschaft, Straßenlaterne, Straßenmädchen und nicht zuletzt auch Straßenverkehrs-Ordnung). Auch rechtlich ist der Gehweg zweifelsfrei ein "Straßenteil" (Jagusch/Hentschel, § 10 StVO Rdnr. 6 m. Nachw.), so daß § 3 Absatz I StVO auch auf dem Gehweg gilt. Danach haben auch illegal den Gehweg befahrende Radfahrer ihre Geschwindigkeit den besonderen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen auf dem Gehweg anzupassen. Insbesondere müssen sie auch auf Sicht fahren, also nur so schnell, "daß ein Halten innerhalb der noch übersehbaren Strecke möglich" ist (amtl. Begr. zu § 3 Absatz I StVO bei Jagusch/Hentschel, § 3 StVO Rdnr. 3). Rechtlich wie praktisch ist daher die Schrittgeschwindigkeit, die auf dem Gehweg übliche, zugelassene und angeordnete Geschwindigkeit. Wenn nämlich selbst diejenigen, die den Gehweg befahren dürfen, Schrittgeschwindigkeit einhalten müssen (wie die Krankenstuhlfahrer), dann gilt das erst recht für diejenigen, die das illegal tun.

Das galt auch schon vor Inkrafttreten der StVO 1970. Damals wurde es allenfalls für zulässig erachtet, Gehwege aus Zwangsgründen kurzfristig und unter äußerster Sorgfalt mit sofortiger Anahlemöglichkeit zu befahren (vgl. OLG Hamburg, DAR 1960, 241). Deshalb ist die Norm des § 3 Absatz I StVO für illegale Gehwegbefahrer vom Schutzzweck der den Verkehr auf dem Gehweg

insgesamt regelnden Vorschriften her konkretisierend eng auszulegen, weil auf dem Gehweg die Schrittgeschwindigkeit "gilt".

Überschreitet also ein erwachsener Radfahrer, der verbotswidrig den Gehweg befährt, die dort teils ausdrücklich vorgeschriebene, teils den gesamten Umständen nach gebotene Schrittgeschwindigkeit von Fußgängern erheblich, dann handelt er grob verkehrswidrig. Von daher ist auf dem Gehweg ein Hausbewohner, der aus der Haustür tritt, genauso geschützt wie ein Kraftfahrer, der sich vorsichtig und mit Schrittgeschwindigkeit aus einer Ausfahrt heraus auf den Gehweg vortastet, den er zum Erreichen der Fahrbahn befahren darf (§ 10 StVO). Daraus folgt, daß ein erwachsener Radfahrer, der die Schrittgeschwindigkeit auf dem Gehweg nicht einhält, sondern überschreitet, sich auf eigenes Risiko aus dem ansonsten durch § 10 StVO geschützten Personenkreis herausbegibt. Schrittgeschwindigkeit ist in diesem Zusammenhang "eine sehr langsame Geschwindigkeit, die der eines normal gehenden Fußgängers" entspricht (amtl. Begr. zu Zeichen 325 StVO bei Jagusch/Hentschel, § 42 StVO Rdnr. 160). Regelmäßig ist das eine Geschwindigkeit von etwa 4 (bis maximal 7) km/h (Berr, DAR 1982, 138; OLG Köln, VRS 1968, 382 m. überzeugender Begr. und zahlr. w. Nachw.).

Die höchstrichterliche Rechtsprechung steht zwar zum Teil auf dem Standpunkt, daß ein Kraftfahrer die "zunehmende" und "bekannte Disziplinlosigkeit von Fahrradfahrern" nicht völlig außer Betracht lassen dürfte (so BGH, NJW 1982, 234 = VRS 1962, 93 für einen Geisterfahrer in einer Einbahnstraße; KG, VRS 1968, 284 für einen Geisterfahrer auf einem linksläufigen Radweg). Begründet wird dies im wesentlichen damit, daß das Vertrauen auf die Einhaltung einer Regel durch andere nicht mehr gerechtfertigt sei, wenn diese Regel von den anderen erfahrungsgemäß häufig übertreten werde (so beispielhaft KG, VRS 1968, 284 m. w. Nachw.). Damit wird aber der Sinn und Zweck von Vorrangvorschriften in sein Gegenteil verkehrt. Die Rechtsprechung räumt damit nämlich den Regelbrechern rechtlich ungerechtfertigte Vorteile ein, indem sie ihnen die Gelegenheit bietet, "sich ihre eigene StVO zu schaffen" (so Spiegel, VGT 1984, 17, über die Radfahrer), die dann die Befolger der "richtigen" StVO auch noch zu beachten hätten. Daß das der Verkehrssicherheit abträglich ist, liegt auf der Hand. Deshalb muß umgekehrt gelten: Wer gegen Verkehrsregeln gröblich verstößt, kann rechtlich nicht darauf vertrauen, daß andere sich darauf einstellen. Anderenfalls würde der Rücksichtslosigkeit Vorschub geleistet.

Von daher hätte die Bekl., wenn sie es schon vorzog, auf dem Gehweg zu fahren, hier allenfalls Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen. Überdies war sie hier auch verpflichtet, auf Sicht zu fahren. Sie mußte nämlich an der wegen der Mauer schlecht einsehbaren Ausfahrt damit rechnen, daß von dort ein Fahrzeug mit langsamer Geschwindigkeit bis zur Sichtlinie ein Stück auf den Gehweg fahren könnte. Beides hat die Bekl. nicht getan. Sie fuhr nämlich nach der präzisen Bekundung ihrer Tochter schätzungsweise 12 (wenn nicht 15) km/h. Das folgt daraus, daß die Tochter selbst so schnell gefahren ist und daß beide zusammen fuhren. An der Zuverlässigkeit der Schätzung der Zeugin besteht auch kein Zweifel, weil die Tochter (wie die Bekl. selbst) einen Tacho am Fahrrad hat, so daß sie ihre Geschwindigkeit realistisch einschätzen kann. Die Tochter hat weiter im Bußgeldverfahren erklärt, wegen des auf dem Radweg parkenden Pkw seien sie nach rechts auf den Gehweg ausgewichen. Die Bekl. sei in dem Moment "hinter" ihr gefahren. Sie selbst sei dann auf den Radweg zurückgekehrt. Als der Pkw rechts aus der Ausfahrt herausgekommen sei, habe sie reaktionsschnell reagiert, gebremst und sei vom Fahrrad gesprungen. Das Auto habe auch angehalten. In der Beweisaufnahme hat sie dann weiter ergänzt, daß sie vor dem Auto auf dem Radweg an sich hätte gefahrlos vorbeifahren können, wenn sie sich nicht erschreckt gehabt hätte. Als sie zum Stehen gekommen sei, sei das Auto "schräg rechts vor (bzw. neben) ihr (auf dem Gehweg) gewesen. Demgegenüber hat die Widerbekl. zu 2 schriftlich im Bußgeldverfahren erklärt, sie habe sich auf den Gehweg vorgetastet und angehalten, als sie die Tochter auf dem Radweg habe herankommen sehen. Die leicht versetzt auf dem Gehweg

herankommende Bekl. sei ihr dann in das stehende Fahrzeug gefahren. Ihrer Ansicht nach wäre der Unfall zu vermeiden gewesen, wenn die Bekl. wie auch die Tochter auf dem Radweg gefahren wäre. Das wird bestätigt von der Aussage des neutralen Zeugen K, der gegenüber auf dem Gehweg stand und den Unfall wie einen Film hat ablaufen sehen. Er hat im einzelnen präzise bekundet: "Der schwarze Pkw kam langsam raus und fuhr. Er mußte wegen des Mäuerchens langsam rauskommen". Der Zeuge hat weiter erklärt, die polizeiliche Skizze sei so richtig. Dabei stand der von der Widerbekl. zu 2 gefahrene Pkw im Unfallzeitpunkt mit der Spitze etwa bis zur Frontscheibe auf dem insgesamt 2,4 m breiten Gehweg. Nach der Skizze ist die Widerbekl. zu 2 weiter auch auf der Mitte der insgesamt 4 m breiten Ausfahrt gefahren. Daß die Widerbekl. zu 2 aus der Ausfahrt "herausgeschossen" wäre, wie die Tochter der Bekl. in ihrem Schrecken meinte, ist demnach nicht bewiesen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang nämlich, daß die an einem Unfall mehr oder weniger (gefühlsmäßig oder tatsächlich) mitbeteiligten Zeugen, die mit dem Erscheinen eines anderen Verkehrsteilnehmers nicht gerechnet haben, regelmäßig aus der "Plötzlichkeit" des Auftauchens auf ein "zu schnelles" Herankommen schließen.

Aus alledem folgt, daß der Unfall nicht nur dann nicht passiert wäre, wenn die Bekl. hinter ihrer Tochter ebenfalls wieder auf den Radweg zurückgekehrt wäre. Der Zeuge hat dazu plastisch erklärt, dort führen "alle auf dem Bürgersteig". Der Radweg sei nämlich zu schmal um "nebeneinander" zu fahren. Der Unfall wäre selbst dann nicht passiert, wenn die Bekl. nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wäre. Diese beträgt etwa 4-6 km/h. Die Bekl. ist aber mit 12-15 km/h mindestens 2-3 mal so schnell gefahren. Entsprechend verlängerte sich auch ihr Anhalteweg. Legt man für ein normales verkehrssicheres Fahrrad bei einer Notbremsung eine Verzögerung von 3,5 /sec. zugrunde, dann beträgt der Halteweg bei 12-15 km/h 4,92-6,64 m. Hingegen beträgt der bei einer Geschwindigkeit von nur 4-6 km/h nur noch 1,29-2,06 m.

Daraus wird plastisch ersichtlich, daß ein Radfahrer aus Schrittgeschwindigkeit heraus ein Rad praktisch immer sofort und auf Sicht anhalten kann. Der Wegevorteil für die Bekl. hätte hier konkret 3,36-4,58 m betragen, die sie vor der Unfallstelle zum Stehen gekommen wäre, wenn sie die zulässige Fußgängergeschwindigkeit nicht überschritten hätte. Nach der Lebenserfahrung ist auch nicht völlig auszuschließen, daß die Bekl. hier noch schneller gefahren ist als die Tochter, um diese wieder einholen zu können. Auch hat die Bekl. offensichtlich später reagiert als die Tochter. Weiter konnte sie das mit der Spitze auf dem Gehweg langsam vorziehende Fahrzeug eher wahrnehmen, als die Widerbekl. zu 2 ihrerseits von ihrem Sitz aus die Bekl., weil diese erst bis zur Sichtlinie vorziehen mußte.

Ein Verschulden der Widerbekl. zu 2 steht daher insgesamt nicht fest. Den gesamten Umständen nach wiegt das Verschulden der Bekl. auch so schwer, daß eine Mithaftung des Kl. unter dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr nicht in Betracht kommt (so im Ergebnis auch OLG Hamm, VersR 1987, 1246; OLG Karlsruhe, NZV 1991, 154). Die Klage war daher voll zuzusprechen, während die Widerklage abzuweisen war (insoweit ist nur vorsorglich anzumerken, daß eine Schmerzensgeldklage gegen den Halter ohnehin nicht gerechtfertigt ist, weil dieser nur aus der Betriebsgefahr haftet).